

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0207/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 13**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 23.02.2024 online einen Artikel unter dem Titel „Sie prügeln „Goodbye Deutschland“-Star zu Tode“. Die Berichterstattung informiert darüber, dass ein durch eine deutsche Fernsehsendung bekannter Mann in Istanbul von zwei Männern zu Tode geprügelt worden sei.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift des Artikels vorverurteilend.

III. Die Rechtsabteilung sieht keinen Verstoß gegen die Ziffer 13 des Pressekodex. Für den Durchschnittsleser werde deutlich, dass die Tatverdächtigen noch lange nicht strafrechtlich verurteilt seien. Dies werde bereits unmittelbar durch die Gestaltung der Schlagzeile „*Sie prügeln „Goodbye Deutschland“-Star Emre zu Tode - Hier werden die Verdächtigen verhaftet*“ deutlich. Und gleich zu Beginn des Artikels werde erneut darauf hingewiesen, dass es sich bei den Festgenommenen nicht um rechtskräftig verurteilte Straftäter handele, sondern nur um Tatverdächtige: „*Innerhalb von Sekunden wurden aus diesen Männern Verdächtige hinter Gittern*“. Zudem laute gleich die erste Zwischenüberschrift: „*Das sind die Verdächtigen*“.

Im weiteren Verlauf des Beitrags werde der Leser auch darauf hingewiesen, dass die Beschuldigten noch nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden seien, sondern sich lediglich in Untersuchungshaft befänden. Ferner heiÙe es im Fließtext des Beitrags unmissverständlich: *„Doch ein Gerichtstermin steht noch aus, denn die Staatsanwaltschaft wartet auf den gerichtsmedizinischen Bericht. Erst dann können die Anklagepunkte gegen die zwei Männer definiert werden.“*

Auch die Staatsanwaltschaft weise in dem Artikel darauf hin, dass erst noch das Gerichtsverfahren beendet werden und es ein Urteil geben müsse, bevor die Beschuldigten zu rechtskräftig Verurteilten würden. Kurzum: Jedem Durchschnittsleser des Beitrags werde sofort klar, dass die Straftaten, die den Beschuldigten vorgeworfen werden, noch lange nicht im Sinne von strafrechtlicher Schuld und einer entsprechenden Verurteilung nachgewiesen seien, sondern sich das Verfahren noch im Ermittlungsstadium befänden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 13 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass Formulierungen wie „Sie prügeln ‚Goodbye Deutschland‘-Star zu Tode“ und „Die Männer, die ihn zu Tode verprügeln, wurden jetzt festgenommen“ eindeutig eine Vorverurteilung darstellen, da sie den Eindruck erwecken, als hätten die festgenommen Verdächtigen die ihnen zur Last gelegt Tat definitiv begangen. In Richtlinie 13.1 des Pressekodex ist festgehalten, dass in der Sprache der Berichterstattung zwischen Verdacht und erwiesener Schuld eindeutig zu unterscheiden ist. In dem beanstandeten Beitrag ist dies in der Gesamtschau nicht der Fall, sodass die Veröffentlichung präjudizierend ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines VerstoÙes gegen die Ziffer 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den VerstoÙ gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines "Medien-Prangers" sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>